

Schulorganisation

© Molecz (2025)

212

- **Verfassung (B-VG)**
 - Grundstruktur des Staates
 - Organisationsform des Staates
 - Gesetzgebungsverfahren
 - Grund- und Freiheitsrechte
- **Gesetze**
- **Verordnungen**
- **Erlässe**

© Molecz (2025)

213

- **Gesetzesinitiative**
 - 8 NR-Abgeordnete, Regierung, Bundesrat, (Volksbegehren mit 100.000 Stimmen)
- **Beschluss des Nationalrates**
 - 183 Abgeordnete,
 - einfache Gesetze: 1/3 Anwesenheit, Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Bei B-VG, Verfassungsbestimmungen:
 - 1/2 Anwesenheit, 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **Beschluss des Bundesrates**
 - 8 Wochen Einspruchsrecht, begründete Ablehnung mögl. → zurück an NR →
 - Beharrungsbeschluss möglich
- **Beurkundung des Bundespräsidenten,**
Gegenzeichnung des Bundeskanzlers u. Ministers
- **Kundmachung**
 - Bundesgesetzblatt, Verordnungsblatt

© Molecz (2025)

214

- **Schulgesetze und Verfassung**

B-VG Art. 14 (6a):

Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.

B-VG Art. 14 (10):

In den Angelegenheiten der **Schulgeldfreiheit** sowie des **Verhältnisses der Schule und Kirchen** (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, ... können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge ...

© Molecz (2025)

215

Bund (Generalkompetenz)

- Schullerrichtung u. -erhaltung
- Schulpflicht
- Unterricht
- Schulaufsicht

Länder (v.a. Vollziehung im Pflichtschulbereich)

- Errichtung und Erhaltung von Pflichtschulen
- Schulorganisation im Pflichtschulbereich (Klassenschülerzahl, Unterrichtszeit,...)
- Lehrendienstrecht an Pflichtschulen

© Molecz (2025)

216

Bund (Generalkompetenz)

- Gesetzgebung für öffentliche Schulen
- Vollziehung für öffentliche Schulen ausgenommen Pflichtschulen (Lehrerdienstrecht, Schulorganisation,...)
- Errichtung und Erhaltung öffentlicher Schulen (ausgen. Pflichtschule)

Länder (v.a. Pflichtschulbereich)

- Ausführung und Vollziehung im Pflichtschulbereich (Lehrerdienstrecht, Schulorganisation,...)
- Errichtung und Erhaltung von Pflichtschulen

Gemeinden (v.a. Schullerhaltung im Pflichtschulbereich)

- Errichtung und Erhaltung von Pflichtschulen (gem. Landesgesetzl. Bestimmungen)

© Molecz (2025)

217

Inhaltliche Gliederung

- Allgemein bildende Schulen
- Berufsbildende Schulen
- Bildungsanstalten für Elementarpädagogik / Sozialpädagogik / Leistungssport,...

Graduelle Gliederung

- Pflichtschulen (VS, MS,...)
- Mittlere Schulen (BMS, BSPA,...)
- Höhere Schulen (AHS, BHS)
- Akademien (Päd.Ak,...)

© Molecz (2025)

214

- **Schulgesetze und Verfassung**

B-VG Art. 14 (6a):

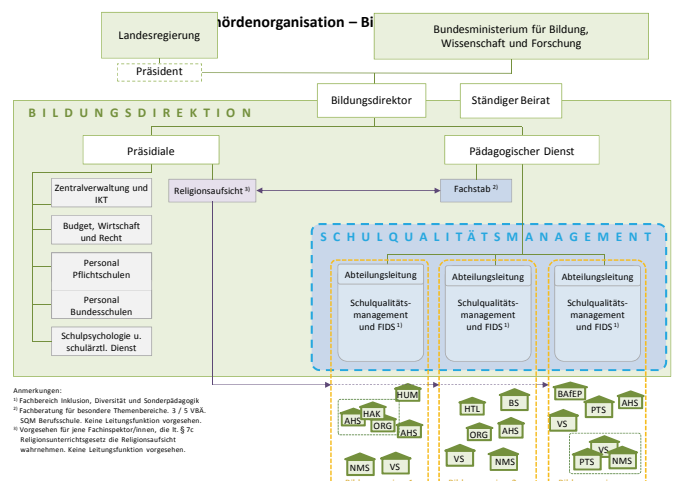
Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.

B-VG Art. 14 (10):

In den Angelegenheiten der **Schulgeldfreiheit** sowie des **Verhältnisses der Schule und Kirchen** (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, ... können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge ...

© Molecz (2025)

215



© Molecz (2025)

- Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG)
- Zugänglichkeit
- Schulgeldfreiheit
- Lehrpläne
- Unterrichtsgegenstände
- Schulversuche
- Autonomie

- Aufgabe der österreichischen Schule (SchOG § 2)

SchOG § 2. (1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der **Entwicklung der Anlagen der Jugend** nach den **sittlichen, religiösen und sozialen Werten** sowie nach den **Werten des Wahren, Guten und Schönen** durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen **Wissen und Können** auszustatten und zum **selbsttätigen Bildenserwerb** zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu **gesunden und gesundheitsbewusstem, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft** und **Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich** herangebildet werden. Sie sollen zu **selbständigem Urteil**, **unvoreingenommenem** und **gefühlt**, dem **politischen und weltanschaulichen Denken anderer** aufgeschlossen sowie befähigt werden, am **Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt** Anteil zu nehmen und in **Freiheits- und Friedensliebe** an den **gemeinsamen Aufgaben der Menschheit** mitzuwirken.

- Aufgabe der österreichischen Schule
- Zugänglichkeit (§ 4 SchOG)
- Schulgeldfreiheit
- Lehrpläne
- Unterrichtsgegenstände
- Schulversuche
- Autonomie

Zugänglichkeit (§ 4 SchOG)

- allgemeine Zugänglichkeit bei öffentlichen Schulen
- Schulsprengel bei Pflichtschulen (Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen)
- Selektion in Privatschulen möglich (Vertrag)

- Aufgabe der österreichischen Schule
- Zugänglichkeit
- Schulgeldfreiheit (§ 5 SchOG)
- Lehrpläne
- Unterrichtsgegenstände
- Schulversuche
- Autonomie

Schulgeldfreiheit (§ 5 SchOG)

- Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich
- Beiträge nur für Arbeitsmaterialien, Versicherungen, kostendeckend für Unterbringung, Verpflegung in öffentlichen Schülerheimen

- Aufgabe der österreichischen Schule
- Zugänglichkeit
- Schulgeldfreiheit
- Lehrpläne (§ 6 SchOG)
- Unterrichtsgegenstände
- Schulversuche
- Autonomie

Lehrpläne (§ 6 SchOG)

Als Verordnung erlassen; enthalten:

- allgemeine Bildungsziele der Schularzt
- allgemeine didaktische Grundsätze
- Schul- und Unterrichtsplanung
- Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände
- fachdidaktische Grundsätze
- Verteilung des Lehrstoffes auf die Schulstufen
- Stundentafel (Verteilung des Stunden-ausmaßes auf die Gegenstände)

- Aufgabe der österreichischen Schule
- Zugänglichkeit
- Schulgeldfreiheit
- Lehrpläne
- Unterrichtsgegenstände (§§ 8a, 8b SchOG)
- Schulversuche
- Autonomie

Unterrichtsgegenstände (§§ 8a, 8b SchOG)

	verpflichtende Teilnahme	Beurteilung
▪ Pflichtgegenstände	verpflichtende Teilnahme	Beurteilung
▪ Alternative Pflichtgegenstände	nach Wahl der Schulform verpflichtende Teilnahme	Beurteilung
▪ Wahlpflichtgegenstände	nach Wahl des Schülers verpflichtende Teilnahme	Beurteilung
▪ Verbindliche Übungen	verpflichtende Teilnahme	keine Beurteilung
▪ Freigegegenstände	freiwillige Teilnahme	Beurteilung
▪ Unverbindliche Übungen	freiwillige Teilnahme	keine Beurteilung
▪ Förderunterricht	bedingt freiwillige Teilnahme	keine Beurteilung

- Aufgabe der österreichischen Schule
- Zugänglichkeit
- Schulgeldfreiheit
- Lehrpläne
- Unterrichtsgegenstände
- Schulversuche (§ 7 SchOG)
- Autonomie

Schulversuche (§ 7 SchOG)

- dienen der Erprobung pädagogischer und schulautonomer Maßnahmen
- an maximal 5% aller Schulen möglich
- Entscheidung durch Ministerium
- Evaluationsbericht

Schulversuche (§ 128a SchOG, §§ 63a, 64 SchUG)

- Gestaltung des Schulwesens nach standortspezifischen Bedürfnissen, Beschluss durch Schulpartner (Schulgemeinschaftsausschuss, Schulforum, Klassenforum)
- Beschluss bei Anwesenheit von 2/3 jeder Kurie (Eltern, Lehrer, Schüler) und Zustimmung von 2/3 jeder Kurie
- Schulleiter muss Beschlüsse aussetzen wenn sie gesetzwidrig oder aus organisatorischen Gründen undurchführbar → Entscheidung durch Bildungsdirektion
- schulautonome Lehrplanbestimmungen müssen 1 Monat öffentlich in der Schule angeschlagen werden und der Schulbehörde zur Kenntnis gebracht werden
- Zweckgebundene Gebarung: Vermietung von Schulraum
- Teilrechtsfähigkeit: Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (va. Erwerb von Vermögen, Durchführung von Veranstaltungen)

- Aufgabe der österreichischen Schule
- Zugänglichkeit
- Schulgeldfreiheit
- Lehrpläne
- Unterrichtsgegenstände
- Schulversuche Autonomie
- Autonomie (SchOG § 128a, SchUG §§ 63a, 64)

- Schulgemeinschaftsausschuss / Schulforum:
 - Zusammensetzung aus je 3 Eltern-, Lehrer- u. Schülervertretern unter Vorsitz des Direktors
 - Neben Beratung, Entscheidung v.a. über:
 - mehrtägige Schulveranstaltungen¹⁾
 - Erklärung von schulbez. Veranstaltungen¹⁾
 - Durchführung von Elternsprechtagen¹⁾
 - Hausordnung¹⁾
 - Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen²⁾
 - Schulautonome Schulzeitregelungen²⁾

1) Beschlussfähigkeit: Anwesenheit min. Hälfte d. Mitglieder u. 1 Person jeder Gruppe; einfache Mehrheit

2) Beschlussfähigkeit: Anwesenheit min. 2/3 jeder Kurie; 2/3-Mehrheit

- Allgemeine Schulpflicht (Schulpflichtgesetz)
 - Dauer: 9 Schuljahre ab 6. Lebensjahr
 - Erfüllung durch Schulbesuch (auch ohne Öffentlichkeitsrecht) oder häuslichen Unterricht
 - Befreiung wenn Schulunfähigkeit (Entscheidung durch Bildungsdirektion)
 - Zuständig für regelmäßigen Schulbesuch sind Erziehungsberechtigte (ab 14. Lebensjahr Schüler selber)
 - Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht während der Schulpflicht stellt Verwaltungsübertretung dar (Geld- und allenfalls Freiheitsstrafen)
- Berufsschulpflicht
 - Besteht für gesamte Dauer eines Berufsausbildungsverhältnisses
 - Befreiung wenn gleichwertiger Unterricht bereits besucht wurde

- Einteilung des Schuljahres (Schulzeitgesetz § 2)
 - Beginn Unterrichtsjahr (Ost): 1. Montag im September
 - Beginn Semesterferien (Ost): 1. Montag im Februar
 - Beginn Herbstferien:
 - Beginn Hauptferien (Ost): 1. Samstag ab 28. Juni
 - Schulpartner können max. 5 Tage im Jahr schulfrei erklären (schulische od. öffentliche Anlässe)

- Einteilung des Schultages (SchZG § 3, § 4)
 - max. 8 Unterrichtsstunden pro Tag für 5.-8. Schulstufe
 - max. 10 Unterrichtsstunden pro Tag ab 9. Schulstufe
 - Unterrichtsbeginn nicht vor 8 Uhr (bei Schulpartnerbeschluss bereits 7 Uhr)
 - Unterrichtsende: 18:00, ab 9. Schulstufe 19:00 (Samstag 12:45)
 - Dauer einer Stunde 50 Minuten (1. Instanz kann aus zwingenden Gründen auf 45 Minuten reduzieren)
 - Ausreichende Mittagspause für Mittagessen und zur Vermeidung einer Überanstrengung der Schüler/innen
 - Zusammenlegung von Unterrichtsstunden:
 - bis zur 8. Schulstufe: max. 2 Stunden ohne Pause
 - ab der 9. Schulstufe: max. 3 Stunden ohne Pause

Unterrichtsorganisation

- Koedukation (SchOG § 8b)
 - Ab 5. Schulstufe nach Geschlechtern getrennter Unterricht verpflichtend
 - Koedukation ist möglich...
 - bei zu geringer Anzahl von Burschen/Mädchen
 - in UvÜ u. Sport-RG, wenn unterschiedliche Leistungsfähigkeit und Koedukation kein Hindernis
 - wenn Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erfolgt

- Gruppengrößen (RS 22/2019)
 - Obergrenzen für Gruppengrößen („sinnvoll“):
 - bis 8. Schulstufe: 25 Schüler/innen
 - ab 9. Schulstufe: 30 Schüler/innen
 - Größe der Sportstätte.
 - Turnsäle unter 200m²: Reduzierung der empfohlenen Gruppengröße um 20% (Sek I: 20, Sek II: 24).
 - Inhalte, die erhöhte Aufmerksamkeit der Lehrkraft erfordern (Gerätturnen, Kugelstoßen,...):
 - Teilung der Schüler/innen-Gruppen möglich (z.B. Klettern betreut, Spiel unbetreut)

- Bekleidung, Schmuck, Körperpflege (RS 22/2019)
 - Bekleidung
 - Sportkleidung verpflichtend (hygienisch, Bewegungsfreiheit), Sportschuhe von Tätigkeit abhängig
 - Sportkleidung und -schuhe dürfen nicht gleichzeitig Alltagskleidung sein
 - Brillen nur, wenn sie aus nichtsplitterbarem Material bestehen
 - religiöse Bekleidungsvorschriften (Kopftücher!)
 - Helmpflicht bei Klettern im Freien, Inlineskaten, Rad fahren, Ski-/Snowboardfahren und im Hochseilgarten
 - Schmuck
 - Uhren und (Körper-)Schmuck sind verboten
 - Nicht entfernbarer (Körper-)Schmuck:
 - abkleben (Tape)
 - abdecken (Schweißband)
 - Feststellung der Lehrkraft ob Gefährdung gegeben
 - Körperpflege
 - ausreichende Zeit zum Waschen und Duschen

- Dislozierter Unterricht (RS 22/2019)
 - Erziehungsberechtigte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen
 - Schüler/innen sind von der Schule zur Sportstätte und zurück zu führen
 - Ausnahmen:
 - Hinbestellung zu Sportstätte zu Unterrichtsbeginn: wenn es zweckmäßig, unbedenklich und den Schüler/innen zumutbar ist
 - Entlassung an Sportstätte bei Unterrichtsende: ab 7. Schulstufe, wenn es zweckmäßig, unbedenklich und den Schüler/innen zumutbar ist, vor 7. Schulstufe, wenn zusätzlich Einverständnis der Erziehungsberechtigten gegeben ist.
 - Dislozierter Unterricht mit vorangegangenen/anschließendem Unterricht/Betreuungsteil am Schulstandort:
 - wenn es Bestimmungen der Aufsichtsführung ermöglichen (Entfall der Aufsichtspflicht) und
 - ab der 7. Schulstufe, wenn es zweckmäßig ist.

- Schwimmen (RS 22/2019)
 - Einzige verpflichtende Sportart in Sek. I - Lehrplan
 - Gruppengröße: 19 Schüler/innen (Empfehlung!)
 - Belehrung über Gefahren im Schwimmunterricht
 - Schwimmunterricht ist möglich wo
 - Baden nicht untersagt ist,
 - Rettungsmöglichkeit besteht (zumindest Rettungsgreifen),
 - Umkleidemöglichkeit vorhanden ist,
 - hygienische Voraussetzungen gegeben sind.
 - Erteilung des Schwimmunterrichts:
 1. Fachlehrkraft für Bewegung und Sport,
 2. wenn nicht möglich, qualifizierte Person (z.B. Instruktorausbildung),
 3. wenn nicht möglich, geeignete Person, die in der Lage ist, Rettungsmaßnahmen zu ergreifen und Helferschein besitzt.
 - Beaufsichtigung beim Baden auf Schulveranstaltungen:
 - Besitz des Helferscheines dringend empfohlen
 - Helferschein in offenen Gewässern verpflichtend vorgeschrieben

Pflichtenverteilung Lehrer – Eltern – Schüler

© Molecz (2025)

248

- Pflichten von Lehrer/innen (SchUG §§ 19, 43, 47, 51)
 - Unterrichts- und Erzieherarbeit
 - Sorgfältige Unterrichtsvorbereitung (siehe auch Lehrpläne)
 - kurz-, mittel- u. langfristige Planung
 - Beaufsichtigung der Schüler (siehe auch Aufsichtspflicht)
 - Anwendung von Erziehungsmitteln (VO Schulordnung)
 - der Situation angemessen
 - v.a. Anerkennung, Aufforderung, Zurechtweisung
 - Information der Erziehungsberechtigten bei Leistungsabfall eines Schülers
 - Beurteilung der Schüler/innen
 - ...

O_04

© Molecz (2025)

249

- Elternpflichten (SchUG § 61)
 - Ausstattung der Schüler/innen mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln
 - Hinwirken auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten der Schüler/innen
 - Förderung der Schulgemeinschaft (siehe SchOG § 2)
 - Unterstützung der Schüler/innen bei der Befolgung von Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung / des Frühwarnsystems
 - Pflichten bzgl. Schulveranstaltungen (siehe unten)
 - ...

© Molecz (2025)

250

- Schülerpflichten (SchUG § 43)
 - Förderung der Unterrichtsarbeit (SchOG § 2) durch
 - Mitarbeit
 - Einordnung in die Klassen- und Schulgemeinschaft
 - Mitbringen der Unterrichtsmittel
 - Einhaltung der Haus- bzw. Schulordnung
 - regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht
 - Jede Verhinderung unverzüglich dem KV mitteilen (SchUG § 45 (3))
 - Angabe eines Verhinderungsgrundes
 - auf Verlangen schriftlich
 - auf Verlangen ärztliches Zeugnis
 - ...

© Molecz (2025)

251

- Gründe für Absenzen (SchUG § 45 (1))
 - gerechtfertigte Verhinderung (z.B. Krankheit)
 - Erlaubnis zum Fernbleiben (ein Tag: KV, darüber hinaus: Dir.)
 - Befreiung (auf Ansuchen durch Direktion, rückwirkend nicht möglich)
- Im Unterrichtsalltag vorkommende Absenzen
 - Erkrankung: gerechtfertigte Verhinderung
 - Indisponiertheit („Entschuldigung“ der Eltern): keine Rechtsgrundlage für Abwesenheit vom Unterricht. Schüler/innen erhalten andere zumutbare Aufgaben
 - Verletzungen, Allergien (min. 2 Wochen): Befreiung durch Direktion auf Ansuchen möglich (mit oder ohne Prüfungen)

© Molecz (2025)

252

- Befreiung aus Bewegung und Sport (SchUG § 11 (6))
 - Befreiung nur durch Schulleitung
 - Ansuchen des Schülers erforderlich (bzw. von Amts wegen)
 - Befreiung nur aus gesundheitlichen Gründen
 - Im Zweifelsfall Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses
 - Bei Zweifel über ärztliches Zeugnis:
 - Gutachten des Schularztes möglich (Einverständnis des Schülers)
 - Bei Ablehnung des Schularztbesuches durch Schüler -> Ablehnung des Befreiungsansuchens
 - Keine rückwirkende Befreiung möglich, da jede Verhinderung unverzüglich der Schule mitzuteilen ist. (SchUG § 45(3))

L_02

R_08

R_02

R_01

© Molecz (2025)

253